



Antrag

—

Landesregierung

Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO für das Jahr 2024

Der Landtag wolle beschließen:

1. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasste und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erforderte, hat der Landtag von Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020 sowie für die Jahre 2021 bis 2022 jeweils eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 LHO festgestellt. Die damals entstandene Notsituation war in ihrem Ausmaß außergewöhnlich, ihr Eintritt hat sich der Kontrolle des Landes entzogen und sie beeinträchtigte die Finanzlage des Landes erheblich (LT-Drs. 7/5956 vom 02.04.2020, LT-Drs. 8/535 vom 14.12.2021).

Mit dem Gesetz über das Sondervermögen „Corona“ (Corona-Sondervermögensgesetz - Cor-SVG) vom 15. Dezember 2021 hat das Land Sachsen-Anhalt unter der Bezeichnung „Corona“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit einem Gesamtvolumen von rund 2 Mrd. Euro errichtet. Mit den Mitteln des Sondervermögens konnten Maßnahmen finanziert werden, die in den Jahren der festgestellten außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 LHO einen direkten Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen leisteten. Bereits begonnene Maßnahmen konnten über diesen Zeitraum hinaus fortgeführt werden, wenn sie aufgrund ihrer Natur eines längeren Umsetzungszeitraums bedurften, der Stärkung der Pandemie-Resilienz des Landes oder der Beseitigung weiterbestehender Corona-Folgen dienten. Der Maßnahmenkatalog wurde durch das Cor-SVG festgestellt. Ausgaben zulasten des Sondervermögens durften bis zum Jahr 2027 geleistet werden (§§ 3 und 4 Cor-SVG).

Das pandemische Geschehen ist zwar abgeklungen, das Land hat aber die Folgewirkungen der Corona-Pandemie wirtschaftlich auch Ende des Jahres 2023 noch nicht überwunden. Das Land hatte sich bei der Errichtung des Corona-Sondervermögens bewusst dafür entschieden, vor allem langfristige Maßnahmen zur Stärkung der Pandemie-

Resilienz zu finanzieren. Es liegt in der Natur derartiger Maßnahmen, dass ihre Umsetzung sich über mehrere Jahre erstreckt. Die Stärkung der Pandemie-Resilienz sowie die Beseitigung weiterbestehender Corona-Folgen ist daher bei weitem noch nicht abgeschlossen. Der Maßnahmenkatalog befindet sich weiterhin in der Umsetzung. Aktuell sind einschließlich der im Jahr 2023 geleisteten Ausgaben Maßnahmen mit einem Umfang von 580 Mio. Euro durchgeführt bzw. begonnen worden. Im Jahr 2024 ist insoweit von einem Mittelbedarf von rund 640 Mio. Euro auszugehen. Eine vollständige Ausfinanzierung erforderte darüber hinaus in den Jahren 2025 bis 2027 weitere Ausgaben in Höhe von weiteren knapp 750 Mio. Euro. Fiskalisch steckt das Land noch mitten in der Krise und ihrer Bewältigung.

Nach wie vor gilt, dass Ausgaben in dieser Größenordnung ohne massive Einschnitte in Leistungsgesetze und durch Ausgabenkürzungen im Investitions- und Fördergeschehen nicht realisierbar wären. Die Fortsetzung der Krisenbewältigungsmaßnahmen beeinträchtigt damit die Finanzlage des Landes erheblich. Diese Mehrbelastung ist auch insofern nicht steuerbar, als auf die Ausgaben nur um den Preis eines Verzichts auf Krisenresilienz und Bewältigung verzichtet werden könnte.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vom Landtag von Sachsen-Anhalt zuletzt für das Jahr 2023 festgestellte außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 LHO auch im Jahr 2024 fortbesteht. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Abweichung vom Gebot der symmetrischen Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung nach § 18 Abs. 2 bis 4 LHO auch für das Jahr 2024 vor.

2. Der im Jahr 2021 aufgenommene Notlagenkredit wird im Jahr 2024 in Höhe der noch verbliebenen Rücklage von 1 491 315 194,52 Euro getilgt. Die danach verbleibende Kreditsumme wird beginnend ab dem Jahr 2029 mit Beträgen von jährlich 100 Mio. Euro getilgt.

Der im Jahr 2023 aufgenommene Notlagenkredit ist zu tilgen, sobald der Kredit des Jahres 2021 getilgt ist. Die jährlichen Tilgungsraten belaufen sich auf 100 Mio. Euro.

Der im Jahr 2024 aufgenommene Notlagenkredit ist zu tilgen, sobald der Kredit des Jahres 2023 getilgt ist. Die jährlichen Tilgungsraten belaufen sich auf 100 Mio. Euro.

Die letzte Tilgungsrate für den Notlagenkredit 2021 und die erste Tilgungsrate für den Notlagenkredit 2023 bzw. die letzte Tilgungsrate für den Notlagenkredit 2023 und die erste Tilgungsrate für den Notlagenkredit 2024 müssen jeweils zusammen ebenfalls 100 Mio. Euro betragen.